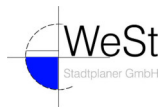


2022

Stadt Gerolstein Vorhabenbezogener Bebauungsplan ,Unter Kökkerath‘

Entwurf
August 2022



STADT GEROLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN „UNTER KÖKKERATH“



A. Begründung

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Im Bereich des ehemaligen Brandschutzteiches (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstück 320/8) südlich der Stadt Gerolstein hat ein Vorhabenträger verschiedene bauliche Anlagen errichtet, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Das Plangebiet gehört planungsrechtlich zum Außenbereich. Die Stadt möchte durch vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Bereich städtebaulich ordnen und die entstandene Bebauung legalisieren. Gleichzeitig wird die bauliche Entwicklung auf den derzeitigen Bestand festgeschrieben und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich festgesetzt.

Dabei sollen die bereits erfolgten Erweiterungen eines ehemaligen als Unterkunft- und Lagerbaracke genutzten Gebäude in ein Wohnhaus und die sonstigen bereits errichteten Gebäude planungsrechtlich abgesichert werden. Mit Ausnahme des Wohnhauses sind keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig. Die Zahl der Wohneinheiten ist auf eine begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 36.977 m². Das Plangebiet selbst wird durch Waldflächen und den Brandschutzteich geprägt. Die baulichen Anlagen sind aufgrund der Tallage und des umgebenden Waldbereiches von außerhalb des Plangebietes nicht einsehbar. Das Plangebiet ist von einer Zaunanlage umgeben. Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine eigene Pflanzenkläranlage gewährleistet.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Stadtrat der Stadt Gerolstein hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Unter Kökkerrath“ zur Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.

3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Landesstraße L29 im Norden, Osten und Südosten,
- angrenzende Waldflächen im Westen und
- Grünflächen im Süden.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

STADT GEROLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN „UNTER KÖKKERATH“



Inhalt:

A. BEGRÜNDUNG	3
1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	3
3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS	3
4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE	7
7 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	8
8 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	11
9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	13
10 BODENORDNUNG	14
11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE	14
12 TEXTFESTSETZUNGEN	15
13 UMWELTBERICHT	22

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

STADT GEROLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN „UNTER KÖKKERATH“



Abbildung 1: Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Die genaue räumliche Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

4.1 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Süden von Gerolstein direkt an der Landesstraße L29 in Richtung Büscheich. Das Plangebiet ist etwa, wie bereits dargestellt, 3,7 ha groß.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

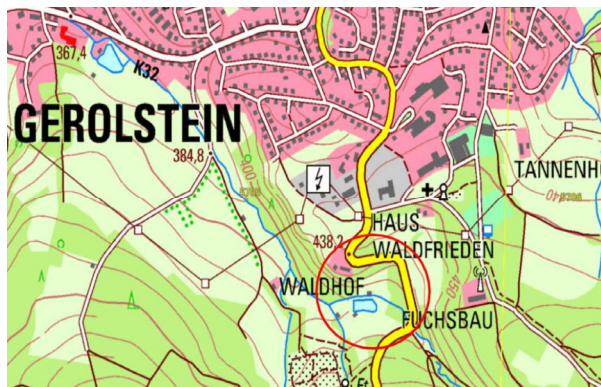


Abbildung 2: Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt in der Senke des Rassbaches. Die bestehenden Gebäude weisen ein Vollgeschoss auf und sind nicht höher als 4,5 m.

4.2 Verkehrliche Anbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist über die Landesstraße L29 erschlossen. Von dem vorhandenen Tor führen private Waldwege zu den baulichen Anlagen.

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

5.1 Regionaler Raumordnungsplan Trier – Entwurf Januar 2014 –

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz.

G 112 Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt**. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Bei konkurrierenden Nutzungsanforderungen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen, d.h. dass im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit diese Nutzungen mit dem Schutz des Grundwassers und der

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Abbildung 3: Flächennutzungsplan, Quelle VG Gerolstein

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der untere Schwellenwert der Ziffer 18.5.2 von 20.000 m² wird gemäß der Festsetzung über die höchstzulässige Grundfläche nicht erreicht. Die baulichen Anlagen werden auf insgesamt 1.350 m² Grundfläche festgesetzt. Eine Vorprüfungspflicht des Einzelfalls besteht somit nicht.

6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfolgt die Stadt das Ziel, im Plangebiet eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechende städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch einen Ausgleich zwischen möglicherweise gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen herbeizuführen.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Sicherung der Wasserversorgung zu vereinbaren sind. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sollen vermieden werden. Eine an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes werden als vereinbar mit den fachlichen Zielen zum langfristigen Grundwasserschutz angesehen.

Da es sich bei vorliegender Planung nur um eine reine Bestandsfestsetzung bestehender Gebäude handelt und auch keine weitere bauliche Entwicklung geplant ist, werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gesehen.

Darüber hinaus befindet sich der Bereich im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

G 162 Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutenden Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Auch hier ist wieder anzuführen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Bestandsfestsetzung handelt. Die Grünstrukturen werden erhalten und weiter entwickelt. Auswirkungen auf die Erholungs- und Erlebnisräume werden nicht gesehen.

Das Plangebiet ist Teil eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft.

G 164 Im Falle konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, die sich einer regionalplanerischen Letztabwägung entziehen, werden Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft festgesetzt.

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutenden Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

Auch hier ist wieder anzuführen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Bestandsfestsetzung handelt. Die Grünstrukturen werden erhalten und weiter entwickelt. Auswirkungen auf die Erholungs- und Erlebnisräume werden nicht gesehen.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als Fläche für Wald dar. Der Teich wird als Biotop dargestellt. Die Bereiche für die baulichen Anlagen sind nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Durch die Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung nachstehend aufgeführter, bereits errichteter Gebäude und genehmigungspflichtiger Bauwerke im Plangebiet ermöglicht werden:

- bereits erfolgte Erweiterung eines ehem. als Unterkunft- und Lagerbaracke genehmigten Gebäudes und Nutzungsänderung in ein Wohnhaus,
- errichtete landwirtschaftliche Lagerhallen,
- vorhandenen Bootshaus und ein Gartenhaus.

Gleichzeitig wird festgesetzt, dass keine bauliche Entwicklung mehr möglich ist und mit Ausnahme des Wohnhauses keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig sind.

Die Planung soll in diesem Zusammenhang sowohl den Anforderungen des Nachbarnschutzes als auch den Erfordernissen der Landespflege genügen.

Zu dem durch die Bebauung bereits entstandenen Eingriff bezüglich Naturhaushalt sollen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Minimierung in größtmöglichen Umfang innerhalb des Geltungsbereiches zu erreichen.

Die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter Kökkerath“ geht von folgenden Planungsgrundsätzen aus:

- Das Plangebiet soll möglichst konfliktfrei in die Nutzungsstruktur der unmittelbaren Umgebung eingegliedert werden.

Aus den Planungsgrundsätzen wurde eine Konzeption entwickelt, die eine reine Bestandssicherung darstellt und hierfür entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorsieht.

7 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

7.1 Städtebauliches Konzept

Entsprechend des Bestands wird im vorliegenden Plan eine Grundfläche von maximal 1.350 m² für bauliche Anlagen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 4,50 m begrenzt.

Die Wohnnutzung ist auf das in der Planzeichnung gekennzeichnete Gebäude begrenzt. Auf die Festsetzung einer Gebietsart wird bewusst verzichtet, da das Plangebiet keinem Baugebiet der Bauordnungsverordnung direkt zugeordnet werden kann.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



- Hinweis 1 – Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)
- Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens (Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)
- Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen (Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)
- Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)
- Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen (Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)
- Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)
- Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind (Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

8.7 Sonstige Grünordnungsmaßnahmen

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu bereits erfolgten Eingriffen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB:

Diese Festsetzungen sind erforderlich, um die im Fachbeitrag Naturschutz getroffenen Zielvorstellungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen bindend und gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Nur durch sofortige bzw. zeitnahe landespflegerische Kompensationen können Eingriffe und/oder Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes wirkungsvoll abgefangen werden.

9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist sichergestellt.

9.2 Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der vorhandenen vollbiologischen Kleinkläranlage.

9.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 ltr/qm versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückhalten. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



12 TEXTFESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = I** festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

4,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen über dem höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

Grundflächenzahl

Die Grundfläche (GR) ist im Bebauungsplan auf **1.350 m²** festgesetzt.

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die privaten Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Die privaten Wege sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldwege) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist nicht zulässig.

3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die **offene** Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baumgrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zulässig.

B. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Ein-

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



9.4 Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom ist vorhanden.

10 BODENORDNUNG

Da der Vorhabenträger im Besitz des Grundstückes ist, sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich.

11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

11.1 Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Trier

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zutage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und sind dem Rheinischen Landesmuseum, Trier zu melden.

11.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden, ist die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

aufgestellt im Auftrag der Stadt Gerolstein durch

Gerolstein, den _____, 2022

Stadt Gerolstein
gez.

Uwe Schneider
Stadtbürgermeister

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



saat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- | | |
|----------------------|--|
| • Bäume I. Ordnung: | Heister, 150 - 175 cm hoch |
| • Bäume II. Ordnung: | Heister, 125 - 150 cm hoch |
| • Straßenbäume: | Hochstämmen, 16 - 18 cm Stammumfang |
| • Obstbäume: | Stämme, 8 - 10 cm Stammumfang |
| • Sträucher: | 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch |

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Wasserdruchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme M 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdruchlässig herzustellen.

Kompensationsmaßnahmen (KM xy)

Maßnahme: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese (KM1):

Für die Maßnahme wurde die im Eigentum des Vorhabenträgers und in räumlich funktionaler Nähe befindlichen Grünlandflächen für die Pflanzung von 29 + 9 Stück ausgewählt (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Nr. 320/8 tlw.). Für die frisch zu pflanzenden Obstbäume wird, wegen der zukünftigen extensiven Wiesenutzung, eine Jungbaumpflege in Form von Düngung und Ausschaltung konkurrierender Gräser und Kräuter im Wurzelentwicklungsbereich vorgesehen, indem dort eine punktuelle Naturdüngerzugabe erfolgt.

Der Stamm-Stamm-Abstand der Bäume weist in der Reihe und ebenso der Reihenabstand 10 Meter auf. Dieser stellt den Mindeststandard dar, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass sich die Kronen im Ertragsstadium nicht berühren und lassen andererseits eine Mahd, gemessen am Stand der Technik zu. Zudem wird durch den Abstand ein schnelles Abtrocknen der Bäume ermöglicht, wodurch ein Pilzbefall erschwert wird. Für eine leichtere Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten sind Bäume mit Stammhöhen von mindestens 1,80 Meter erforderlich. Die Anzahl von 29 + 9 Obstbäumen ergibt sich aus dem vorgegeben Reihen- und Pflanzabstand in der Reihe in Bezug auf die notwendig zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche von 3.554 + 345 m². Die Pflanzung erfolgt gemäß den Vorgaben des Nachbarrechts von RLP in der neuesten Fassung.

Die Wiesen werden zukünftig als Mähwiesen maximal zweimal pro Jahr, ab dem 15. Juli eines jeden Jahres, bzw. im September gemäht. Eine flächige Düngung ist zu unterlassen; Ausnahme stellt die punktuelle Naturdüngerzugabe der Obstgehölze dar. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Alternativ ist eine extensive Beweidung gemäß den EULLa-Vorgaben des Landes RLP zulässig. Dabei ist ein ausreichender Verbiss-Schutz anzubringen.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

**Pflanzung und Pflanzqualität der Obstgehölze**

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Eine Herbstpflanzung eignet sich für alle Gehölze, die nicht frostempfindlich sind, wie z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschgen und Beerensträucher. Sie ist Voraussetzung für einen kräftigen Austrieb im Frühjahr.

Das Einbringen von Saatgut und Gehölzen erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG. (vgl. www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrderung-bewertung-management/gebieteigene-herkunft/gebieteigene-saatgut.html).

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

Maßnahme: Umwandlung des Nadelreinbestandes (KM 2): Mischwald durch Pflenterung

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt die naturnahe Entwicklung eines Mischwaldes unter Berücksichtigung des vorhandenen Holzwertes der Douglasien. Als Übergang wird die Methode des Pflenterns vorgesehen. Ein Pflenterwald ist zwar naturnah, aber dennoch handelt es sich um keine natürliche Waldform. Ein strukturierter Pflenterwald stellt sich nicht spontan ein, sondern bedarf der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Erhöhung der Artenvielfalt.

Im Pflenterwald wird der Waldboden laufend beschattet und ist der Sonne, dem Regen und dem Wind nicht direkt ausgesetzt. Das ist das wichtigste Merkmal des Pflenterwaldes – und auch der größte Unterschied zum Kahlschlag. Weil Bäume mit ihren Blättern und Nadeln dem Waldboden ständig Schatten spenden, kann das Waldklima, wenn auch auf geringer Fläche, aufrechterhalten werden. Unter dem Kronendach des Nadelwaldes werden junge Bäume gepflanzt, die den Wald in ihrer zukünftigen Funktion strukturreicher und damit stabiler gestalten. Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Mischwaldes.

Die jungen Bäume wachsen dabei langsam zwischen den stehenden alten Bäumen auf. Da ein geschlossenes Kronendach der alten Bäume jedoch nur wenig Licht auf den Boden lässt, werden standortgerechte Baumarten ausgewählt die schattentolerant sind. Die Rotbuche stellt eine geeignete Baumart dar. Sie bietet als Schattenbaumart den idealen Partner zu den darüberstehenden Nadelbäumen. Weitere Arten, insbesondere hinsichtlich des Klimawandels sind Weißtanne, Hainbuche, Linde und Bergahorn.

Sofern die Schattenwirkung zu groß ist und vereinzelte Laubbäume keine vertikalen Haupttrieb mehr aufweisen, werden einzelne Schirmbäume vorzeitig entfernt, damit ein höherer Lichteinfall das Wachstum der jungen Bäume fördert.

Folgendes ist vor und während der Bewirtschaftung zu beachten:

- Ziel ist es, den zu pflanzenden Laubbäumen mehr Licht, Wasser und Nährstoffe durch die Entnahme einzelner Douglasien (Entfernung von Douglasien, bei Erreichen des Zielalters, bei mangelndem Lichteinfall ggf. früher) zur Verfügung zu stellen
- Beim ersten Eingriff sollten nicht mehr als etwa 20 % der Stämme entnommen werden, bei den folgenden Eingriffen maximal 10 %.
- Ein Eingriff erfolgt i.d.R. alle 4-7 Jahre, je nach Zuwachs und Bodenbonität
- Bäume mit schlechter Holzqualität, kleinen Kronen oder Stammschäden sind zu entnehmen (Fällen), aber als Totholz im Bestand zu belassen.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16d und 20 BauGB)

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 ltr/qm versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuhalten. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.

Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rhein-land-Pfalz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

Pflanzliste regionaler Obstsorten**Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)**

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von Gronsels	Gellerts Butterbirne	Braune Leberkirsche	Hauszwetsche
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Knorpe	Ontariopflaume
Danziger Kantapfel	Poiteau	Schneiders Späte Knorpe	
Geflammerter Kardinal	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Graue Herbstnetze			
Großer Rheinischer			
Bohnapfel			

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Kompensation Artenschutz**

Für die Eingriffe in pot. Habitatstrukturen sind im Bereich der Streuobstwiesen insgesamt 20 Nistkästen zu installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Baumläuferhöhle Typ 2 B oder 2 BN, => 4 Stück
- Halbhöhle Typ 2 HW, => 6 Stück
- Kleiberhöhle Typ 5 KL, => 4 Stück
- Nisthöhle 1 B => 6 Stück

=>Die Nistkästen sind dauerhaft zu unterhalten.

b) Fledermäuse: Im östlichen Bereich des plenterartig umzubauenden Mischwaldes sind an geeigneter Stelle, zehn Fledermauskästen im funktionalen Umfeld installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Typ 3 FN (Sommerquartier; Kleinfledermaus) => 5
- Typ 1 FW (Großraum-Ganzjahresquartier) => 5

Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser (Löschteich)

Der flächige Kompensationsumfang wurde in Rücksprache mit der UNB der Landkreises Vulkaneifel auf eine zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche mit einer Größe von ca. 1.300 m² festgelegt.

Lage der Kompensationsfläche: Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 tlw.

Kompensationsmaßnahme: Entfichtung im Bereich eines namenlosen Gewässers (Zufluss des Schafbachs).

Ziel ist es im Bereich des namenlosen Gewässers III. Ordnung, der südwestlich in den Schafbach mündet, eine einmalige Entfichtung mit einer Breite von 7 bis 10 m und einer Länge von ca. 130 bis 200 m, beidseits des Gewässers durchzuführen, um auf diese Weise eine natürliche Uferentwicklung bzw. Auwaldsituation zu forcieren.

Die Maßnahme umfasst die Entfernung der Nadelgehölze, bei Belassen der vorhandenen standortgerechten Bäume und Sträucher.

Um die Schutzgüter, Boden, Arten und Biotope, und Wasser im festgelegten Kompensationsbereich in Form zusätzlicher Verdichtungen des Ufer- und Gewässerbereichs durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge nicht erheblich zu beeinträchtigen, wird die Fläche mittels Ketten- und Freistellgerät unter Leitung der zuständigen Revierförsterei durchgeführt.

Die Maßnahme ist räumlich in inhaltlich mit der UNB des Landkreises Vulkaneifel abgestimmt, die Durchführung obliegt der Forstverwaltung in Eigenregie. Die Kosten werden auf 7.000,00 € festgesetzt.

Der Betrag wird auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit der Zweckbestimmung „Einmalige Entfichtung der Ufer eines namenlosen Gewässers am Schafbach, Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 tlw. (Größe: ca. 1300 m²)“, vom Vorhabenträger einmalig an das Forstamt Daun, vor dem Satzungsbeschluss überwiesen. Der Vertrag wird von der Kreisverwaltung Vulkaneifel erstellt.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN**

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen.
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlage-rung.
2. Die DIN 18300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen.
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbe-ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitun-gen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen:
'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der For-schungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen,
'Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen',
'Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstü-cken', Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen,
6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
7. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Die Fachbehörde der Archaischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Gerolstein und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier und jederzeit unter Te-lefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
8. Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
9. Trinkwasserverordnung:
Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich Gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Ver-wendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.
Zum Wäschewaschen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muss eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein.
Anzeigepflichten
Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsan-lage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spä-estens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)
Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht ver-bunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnah-mestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis „Kein Trink-wasser“ zu kennzeichnen.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Das Nachfüllen eines Vorrattanks / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.

10. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
12. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Hinweise

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körper-Schall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Auschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandene(n) Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952

Generaldirektion Kulturelles Erbe

In dem Plangebiet ist eine steinzeitliche Fundstelle bekannt. Unbeobachtete Bodeneingriffe können dort ggf. zur Zerstörung von Funden § 16 DSchG RLP führen. Die Generaldirektion ist im Vorfeld von Bodeneingriffen zu beteiligen.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



- einer Lagerhalle: 227 m²
- einer kleinen Lagerhalle: 74 m²
- eines Gartenhauses: 28 m²
- die Anlage von Erschließungswegen: 1780 m²
- die Anlage von Pflasterflächen: 650 m²
- die Anlage von Stützmauern im Hangbereich 25 m²
- Summe 3.128 m²

Die Restflächen sind im Bebauungsplan als Grünflächen bzw. Waldflächen dargestellt.

13.6 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung
Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umw.	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	nein	- Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz - Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. - Biotypenkartierung.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



13 UMWELTBERICHT

13.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Vorbemerkungen

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unter Kökkerath“ in der Stadt Gerolstein.

13.2 Planungsvorgaben

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuauflage von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen.

In dem zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erarbeiteten Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

13.3 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt möchte durch vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Bereich städtebaulich ordnen und die entstandene Bebauung legalisieren. Gleichzeitig wird die bauliche Entwicklung auf den derzeitigen Bestand festgeschrieben und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich festgesetzt.

13.4 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

Geplant ist die Bestandsfestsetzung der bereits erfolgten baulichen Entwicklung mit einer Grundfläche (GR) von 1.350 m² in einer maximal eingeschossigen Bauweise.

Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung wird auf Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

13.5 Bedarf an Grund und Boden

Nach der Flächenbilanz wird eine Gesamtfläche von rd. 3,7 ha überplant. Diese Fläche gliedert sich gemäß den Angaben in der nachfolgenden Liste wie folgt:

Es erfolgte der Neubau:

- eines Wohnhauses: 204 m²
- eines Carports: 40 m²
- eines Bootshauses: 100 m²

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	- In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraums keine Objekte kartiert, das Plangebiet grenzt mittelbar östlich, nördlich, südwestlich und westlich an das Objekt BK - 5705-0289-2010 „Kalkmagerrasen südlich Umspanwerk Gerolstein“, östlich, südlich und westlich in einer Entfernung von ca. 125 m an das FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkkefel“. - Belang durch die Planung nicht direkt berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	Es handelt sich lediglich um eine Bestandsfestsetzung. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt können und konnte keine festgestellt werden.
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	Belang durch die Planung nicht berührt.
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	Es handelt sich lediglich um eine Bestandsfestsetzung.
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	-
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts	ja	Flächennutzungsplan: Flächen für Wald

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	Belang durch die Planung nicht berührt.
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	nein	Bestandsdarstellung
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen für Campingnutzung genutzten Flächen	nein	• -
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	nein	• -

13.7 Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP
Im Fall der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellung wurde der Bebauungsplan für die baulichen Anlagen nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein entwickelt.

13.8 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung
Unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten des Plangebietes bezog sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche und Freiflächen

13.9 Referenzliste der Quellen
Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Stand August 2020 – Mainz, Oppenheim.

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	



- anlagenbedingte
- und betriebsbedingte Faktoren.

Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

Baubedingte Belastungen können ausgeschlossen werden, da keine weiteren Bauten mehr zugelassen werden.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Durch die (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Geräusche der Nutzer führen. Die Beschränkung der Wohnnutzung auf eine Einheit, sorgt allerdings bereits jetzt dafür, dass kaum betriebsbedingte Belastungen erkennbar sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt die zulässige Nutzung vor. Aufgrund der Festbeschreibung des Bestandes kommt es nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Ziel und Quellverkehr.

Abfälle

Antliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Baubedingte Belastungsfaktoren

-

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führen in mäßigem Umfang zu anlagenbedingte Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Durch die (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehrtrichter aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

Baubedingten Belastungen sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

-

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Infolge der Wohnnutzung fällt Abwasser an, das durch eigene Pflanzenkläranlage behandelt wird.

Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe Wasserverbräuche an.

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	



Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unter Kökkerath“, bestehend aus Planzeichnung, Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Begründung:
Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG; Planungsbüro Valerius Dorsel, Stand Juli 2020

13.10 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Allgemeines

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind, und werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt.

13.11 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)

Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Gerolstein an der Landesstraße 29, innerhalb eines Waldkomplexes mit Offenlandflächen. Die Ortslage von Gerolstein befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich des Plangebietes.

Bedarf und Nachfrage

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant ehemals als Unterkunft- und Lagerbaracke genutzten Gebäude, den Brandschutzteich und die ungenehmigten baulichen Anlagen im Plangebiet.

Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Alternativenprüfung)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant Bestandsbebauung. Eine Alternativenprüfung ist deshalb entbehrlich.

13.12 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Plangebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z.B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

- baubedingte,

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	



Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der geplanten Nutzung werden nur geringe Brauchwassermengen für Betriebsabläufe benötigt. Soweit dennoch Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden.
Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften betrieben.

Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen und der bereits erfolgten Bebauung nicht an.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Projektstandort ist durch eine hohe anthropogene Vorbelastung geprägt. Baubedingte Belastungsfaktoren werden nicht gesehen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung; Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei der vorhandenen Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.

13.13 Beschreibung der Schutzgüter und Planungsvorgaben

13.14 Schutzgüter

13.15 Menschen

Die Betroffenen des Menschen wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Durch die Überplanung des bestehenden Bereiches werden keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	



Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung**Empfindlichkeit:**

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Durch die vorhandenen Zaunanlage ist keine Freizeit- und Erholungsnutzung möglich.

13.16 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Das Plangebiet weist stark anthropogen beeinflusste Strukturen auf. Der Fachbeitrag Naturschutz kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch ist durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlich Gründen erhaltenswert waren und daher zu kompensieren sind (vgl. Kap. Kompensationsmaßnahmen). (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Kombination von Kompensationsmaßnahmen Artenschutz/Naturschutz).

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung**Bewertung der Bodenfunktion (status quo):**

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Geringes (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten.

13.18 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

Im Plangebiet ist der ehemalige Brandschutzteich vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf abfließendes Oberflächenwasser / Niederschlagswasser sowie Es kommt zur Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser im Bereich der baulichen Anlagen (Wege).

Grundwasser:

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Plangebiet nicht.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Bewertung****(Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)****Bedeutung:**

Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

13.17 Geologie / Boden

Nach der geologischen Übersichtskarte steht im Plangebiet Lehm Boden an. Die Bodenfunktionsbewertung ist mittel bewertet.

Der Boden des Planungsgebiets ist zwar durch die vorhandene Nutzung als Campingplatz vorbelastet, dennoch sind die Bodenfunktionen vorhanden, wenn auch in eingeschränkter Form. Da Boden nicht vermehrbar ist, wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Bewertung

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist generell gegeben.

Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Wassergewinnung:**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen und Heilquellenschutzgebieten. Es befindet sich im Mineralwassereinzugsgebiet.

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

Bedeutung:

Grundwasserneubildung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

Die Grundwasserneubildung wird für den Bereich als gut bewertet.

13.19 Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Der Niederschlag in Gerolstein ist hoch, auch während dem trockensten Monats. Das Klima in diesem Ort ist klassifiziert als Cfb, entsprechend der Klassifikation nach Köppen-Geiger. Eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8.2 °C wird in Gerolstein erreicht. Über das Jahr fällt 796 mm Niederschlag.

Bewertung

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Gemessen am Status quo durch überregionale Erschließungsstraße (L 29) ist das Klima für die Planung nicht von Bedeutung.

Bedeutung:

Gering empfindlicher Landschaftsraum

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					X

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Nutzung nicht zu erwarten.

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

Bedeutung:

Klimatisch gering belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate.

Empfindlichkeit:

Kein Funktionsverlust erkennbar.

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	



Plangebiet				X	
------------	--	--	--	---	--

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft im Randbereich von Gerolstein.

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

Der Planungsraum und dessen Qualität hat aus Sicht der Landschaftsbildbedeutung eine untergeordnete Bedeutung. Diese resultiert vor allem daraus, dass der Planungsraum nicht einsehbar ist.

Empfehlungen zur baulichen Entwicklung aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind folgende Planungsziele zu beachten:

Umsetzung kompensatorischer Maßnahmen z.B. Plenterwald (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan)

13.21 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.

13.22 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

13.22.1 Aussagen übergeordneter Fachplanungen

Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Flächen für Wald dar (vgl. hierzu Begründung zum Bebauungsplan).

Landschaftsplan

Besondere flächenbezogene Zielvorstellungen der örtlichen Landschaftsplanung bestehen für das Plangebiet nicht.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraums keine Objekte kartiert, das Plangebiet grenzt mittelbar östlich, nördlich, südwestlich und westlich an das Objekt BK -5705-0269-2010 „Kalkmagerrasen südlich Umspannwerk Gerolstein“, östlich, südlich und westlich in einer Entfernung von ca. 125 m an das FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkkeifel“. Weiterhin ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ sowie des Naturparks „Vulkaneifel“. Im § 4 des LSG-VO ist geregelt, dass bauliche Anlagen aller Art einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen; § 8 der Naturpark-VO verweist ebenso auf die Genehmigung baulicher Anlagen (Gebäude, Material- und Abfalllagerplätze, Neubau von Wegen) durch die Naturschutzbehörde.

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	

**13.20 Landschaft**

Der nicht einsehbarer Planungsraum zeichnete sich vor der Bebauung durch einen Bereich aus, der durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt war; die zusätzlichen anthropogenen Einflussfaktoren, sind auf die Erschließung des Grundstücks für die Anlage/Nutzung des Teichs zurückzuführen.

Eine direkte Einsehbarkeit ist auch nach der aktuellen Bebauung von den angrenzenden Wegen und von der Landesstraße nicht möglich. Dies ist auf die bestehenden Waldfächen zurückzuführen. Wegen der fehlenden Einsehbarkeit ist die aktuelle Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen, da das Auge des Durchschnittsbetrachters, der sich auf den angrenzenden öffentlichen Wegen oder der Landesstraße befindet, nicht durch Farben und Formen der baulichen Anlagen und der damit in Verbindung stehenden pot. Bewegungsunruhe auf das Anwesen gelenkt wird.

Dies setzt gleichzeitig voraus, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur durch eine randliche Eingrünung aufrechterhalten werden kann, wobei standorttypische und heimische Pflanzungen als Sichtschutz in der offenen Landschaft zu verwenden sind. Dies bedeutet, dass kompensatorisch Maßnahmen umzusetzen sind (z.B. Plenterwald), deren Funktion zum jetzigen Zeitpunkt durch die bestehende Waldbewirtschaftung gegeben sind.

Bedeutung:

Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Visuelle Empfindlichkeit (Einsehbarkeit des Raumes / Überprägung eines Naturraumes mit naturfernen Elementen)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet					

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	

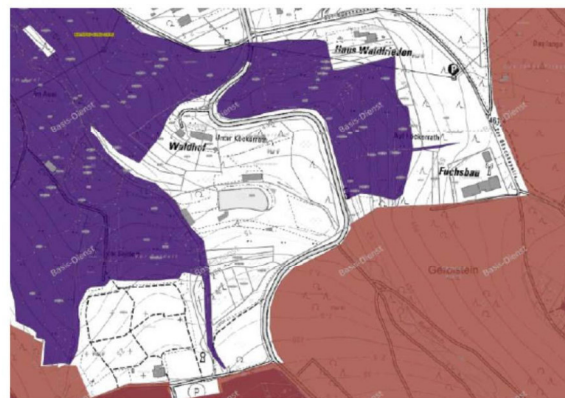


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich) © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen

Festzuhalten ist, dass durch die ungenehmigten baulichen Anlagen keine biotopkartierten Objekte direkt in Anspruch genommen wurden. Das südwestlich am Plangebiet vorbeiführende Gewässer „Bach östlich Waldfriedhof“, ist gemäß § 30 BNatSchG als Pauschalschutzfläche festgesetzt. Dem Pauschalschutz wird zukünftig in der Form Rechnung zu tragen, indem eine Verschiebung der dort vorhandenen und im Bestandsplan dargestellten Lagerhalle vorgenommen wird, da auf diese Weise der natürliche bzw. naturnahe Charakter des Fließgewässers gefördert, bzw. der Ursprungszustand wieder hergestellt wird.

Durch die Puffer- und Barrierewirkung der zwischen Plan- und FFH-Gebiet vorbeiführenden Landesstraße und aufgrund der reinen Wohnnutzung im Plangebiet und damit außerhalb des FFH-Gebietes, kann davon ausgegangen, dass die bestehende Bebauung zwar für einzelne Arten, wie z.B. für die Teichfledermaus zu einem geänderten Verhalten, jedoch nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führt, da beispielsweise der Anflug und das potentielle Jagdhabitat „Teich im Plangebiet“ nutzbar sind. Zum Schutz dieser Art und weiterer potentiell vorkommender Arten sind vordringlich die Sicherung von Quartieren, insbesondere in und an Gebäuden und der Erhalt von Höhlenbäumen notwendig. Störungsfreiheit von Sommer- und Winterquartieren sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer mit geeigneten Strukturen tragen zusätzlich zum Erhalt bei.

WEST-STADTPLANER			
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110	

**Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):**

Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Gerolstein und Umgebung.

Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Vulkaneifel

Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Keine Betroffenen

Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben Raumnutzungen

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der Bebauung sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen
- Anlage einer Streu- und Wildobstfläche:
- Umwandlung eines Nadelreinbestandes in einen plenterartig aufgebauten Mischwald

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild**

Der nicht einsehbare Planungsraum zeichnete sich vor der Bebauung durch einen Bereich aus, der durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt war; die zusätzlichen anthropogenen Einflussfaktoren, sind auf die Erschließung des Grundstücks für die Anlage/Nutzung des Teils zurückzuführen.

Eine direkte Einsehbarkeit ist auch nach der aktuellen Bebauung von den angrenzenden Wegen und von der Landesstraße nicht möglich. Dies ist auf die bestehenden Waldflächen zurückzuführen. Wegen der fehlenden Einsehbarkeit ist die aktuelle Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen, da das Auge des Durchschnittsbetrachters, der sich auf den angrenzenden öffentlichen Wegen oder der Landesstraße befindet, nicht durch Farben und Formen der baulichen Anlagen und der damit in Verbindung stehenden pot. Bewegungsunruhe auf das Anwesen gelenkt wird.

Dies setzt gleichzeitig voraus, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur durch eine randliche Eingrünung aufrechterhalten werden kann, wobei standorttypische und heimische Pflanzungen als Sichtschutz in der offenen Landschaft zu verwenden sind. Dies bedeutet, dass kompensatorisch Maßnahmen umzusetzen sind (z. B. Plenterwald), deren Funktion zum jetzigen Zeitpunkt durch die bestehende Waldbewirtschaftung gegeben sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Campingplatznutzung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Kompensationsmaßnahmen

- Maßnahme: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese (KM1):
- Maßnahme: Umwandlung des Nadelreinbestandes (KM 2): Mischwald durch Plenterung
- Kompensation Artenschutz
- Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser (Löschteich)

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110

**Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose**

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen.

13.23 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

13.23.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Der Planungsraum unterliegt erheblichen anthropogenen Einflüssen. Um den Eingriff in potentielle Biotopstrukturen darstellen zu können, werden als Ausgangsbioptop a) extensiv genutztes Grünland bzw. b) Mischwald angenommen, da sich diese Strukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend finden. Aufgrund der topografischen Bewegung, des Wechsels von Wald und Offenlandflächen, in der unmittelbaren Nähe zum Gewässer, wird mit diesem Biotoptyp die Grundlage der Eingriffserheblichkeit in Form der vorhandenen Bebauung nachvollziehbar abgeleitet und in einer Flächenbilanz ausgewiesen.

Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch ist durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlichen Gründen erhaltenwert waren und daher zu kompensieren sind (vgl. Kap. Kompensationsmaßnahmen). (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Kombination von Kompensationsmaßnahmen Artenschutz/Naturschutz).

Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die vollzogene Bebauung und Erschließung ist eine Verdichtung bzw. Versiegelung zu verzeichnen, wodurch die Bodenfunktionen weiter zerstört bzw. erheblich eingeschränkt werden.

Mit Bezug auf die zu Grunde zulegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die ebenso mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden ist wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter als mittelwertig eingestuft.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche und nachhaltige mikro- und mesoklimatische Veränderungen sind gegenüber dem Status quo nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Keine Einschränkungen zu erwarten.

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



13.23.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Bestandsüberplanung werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

13.23.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)

Keine Prognose möglich, da es sich um eine Bestandüberplanung handelt.

13.23.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Bestandsfestschreibung vor.

Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass dem überwiegenden Anteil der Schutzgüter eine mittlere Schutzwürdigkeit einzuräumen ist. Demzufolge stellen die baulichen Anlagen für die Schutzgüter Arten und Biotop, Wasser und Boden erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar, die mit einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung verbunden sind.

Das Schutzgut Landschaftsbild bedarf solange keines zusätzlichen Ausgleichs, solange die vorhandene fehlende Einsehbarkeit aufrechterhalten wird.

Das Schutzgut Klima erfährt zum einen wegen der dezentralen Versiegelung und der linienförmigen Verdichtung keine erhebliche Beeinträchtigung.

13.23.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant den Bestand.

Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen.

13.24. Zusätzliche Angaben

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. E

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

13.25 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Der primäre Anwendungsbereich des Monitoring besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu

WEST-STADTPLANER		
WALDSTR. 14	56766 ULMEN	TELEFON 02676 9519110



Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

13.26 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.

13.27 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Allgemeines

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Auswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung ein Fachbeitrag Naturschutz erarbeitet. Neben der vollständigen Bestandsaufnahme beinhaltet der Fachbeitrag Naturschutz auch die Maßnahmenbeschreibung, die in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen werden soll.

Die Bewertung der Schutzgüter zeigt, dass dem überwiegenden Anteil eine mittlere Schutzwürdigkeit einzuräumen ist. Demzufolge stellen die baulichen Anlagen für die Schutzgüter Arten und Biotop, Wasser und Boden erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar, die mit einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung verbunden sind.

Das Schutzgut Landschaftsbild bedarf solange keines zusätzlichen Ausgleichs, solange die vorhandene fehlende Einsehbarkeit aufrechterhalten wird.

Das Schutzgut Klima erfährt zum einen wegen der dezentralen Versiegelung und der linienförmigen Verdichtung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch ist durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlich Gründen erhaltenswert waren und daher zu kompensieren sind (vgl. Kap. Kompensationsmaßnahmen). (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Kombination von Kompensationsmaßnahmen Artenschutz/Naturschutz).

Der Fachbeitrag Naturschutz kommt zu folgendem zusammengefassten Fazit:

Neben der hohen Verdichtung im Plangebiet durch den Wegebau, wurden in nicht unerheblichem Maße dezentrale bauliche Anlagen errichtet, die insgesamt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Plangebiet geführt haben.

Durch die ungenehmigt durchgeführte Bebauung wird der Schutzbedürftigkeit von Wasser, Boden sowie Arten und Biotop sowie Landschaftsbild/Erholung, mit Bezug auf die zu Grunde

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ Nr. 5706-303, können, aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen, ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110



zulegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die ebenso mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden ist, als mittelwertig eingestuft. Die mittelwertige Einstufung erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet keine naturschutzrelevanten Objekte (schützenwerte Gebiete, Pauschalschutzflächen, Natura 2000-Gebiete sowie nationale Schutzgebiete) aufweist und weiterhin durch den Teichbau bereits Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Biotop bau- und anlagebedingt erfolgten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird durch die vorhandene Bebauung gering belastet. Klimatisch sind durch die baulichen Anlagen keine erhöhten Beeinträchtigungen in Form von zusätzlichen Wärmeinseln oder Luftaustauschbarrieren entstanden.

Die durch an- und abfahrende KFZ entstehenden Beeinträchtigungen, sind gemessen an den vorhandenen Störungen auf der L 29, zu vernachlässigen sind. Die Schutzwürdigkeit ist als gering anzusetzen.

Das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist im Bereich des Plangebietes, aber auch in mittelbarer Entfernung durch erhebliche Vorbelastungen gekennzeichnet. Maßgeblich ist aber, dass eine direkte Einsehbarkeit in das Plangebiet von den vorbeiführenden Wegen und der Landesstraße nicht möglich ist, so dass die in den Landschaftsraum integrierten baulichen Anlagen für den Durchschnittsbetrachter keine erheblichen und nachhaltigen Störreize darstellen, solange der forstwirtschaftliche Zustand bestehen bleibt. Sobald forstliche Arbeiten auch dazu führen, dass eine Einsehbarkeit in den Planungsraum gegeben ist, ist somit gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild abzuleiten, dessen Qualität zum gegebenen Zeitpunkt zu bewerten ist.

Andererseits ist die bloße Kenntnis unrechtmäßig errichteter Anlagen kein Kriterium für eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem überwiegenden Anteil der Schutzgüter eine mittlere Schutzwürdigkeit einzuräumen ist. Demzufolge stellen die baulichen Anlagen für die Schutzgüter Arten und Biotop, Wasser und Boden erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar, die mit einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung verbunden sind.

Das Schutzgut Landschaftsbild bedarf solange keines zusätzlichen Ausgleichs, solange die vorhandene fehlende Einsehbarkeit aufrechterhalten wird.

Das Schutzgut Klima erfährt zum einen wegen der dezentralen Versiegelung und der linienförmigen Verdichtung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird an dieser Stelle lediglich eine zusammenfassende Einschätzung gegeben.

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch ist durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlich Gründen erhaltenswert waren und daher zu kompensieren sind.

Die FFH-VORPRÜFUNG „GEROLSTEINER KALKEIFEL“ kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als „Unter Kökkerath“ in der Gemarkung Gerolstein ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von einzelnen o.a. FFH-Arten Anhang II sowie FFH-LRT (Anhang I) in Anspruch genommen werden.